Kleine Anfrage

Ordentliche Besteuerung und Pauschalbesteuerung – mögliche Inländerdiskriminierung

Frage von	Landtagsabgeordneter Martin Seger
Antwort von	Regierungschefin Brigitte Haas

Frage vom 04. November 2026

Gemäss der Jahresrechnung des Landes erreichen die Steuereinnahmen aus der Pauschalbesteuerung im Jahr 2025 mit CHF 14,6 Mio. einen neuen Rekordwert.

Während einheimische Steuerpflichtige auf der Grundlage ihres Einkommens und Vermögens besteuert werden, profitieren vermögende ausländische Personen unter bestimmten Voraussetzungen von einer besonderen Besteuerungsform. Dies wirft Fragen zur steuerlichen Gleichbehandlung und einer möglichen Inländerdiskriminierung auf.

Dazu habe ich folgende fünf Fragen an die Regierung:

* Wie viele natürliche Personen werden in Liechtenstein aktuell ordentlich besteuert und wie viele Personen unterliegen der Pauschalbesteuerung?
* Wie viele ordentlich besteuerte Personen erreichen jährlich Steuern von maximum CHF 1'000, CHF 10'000, CHF 100'000, CHF 300'000, CHF 500'000, CHF 1 Mio. und CHF 3 Mio. und über 3 Mio.?
* Wie viele pauschalbesteuerte Personen entrichten jährlich Steuern von maximum CHF 1'000, CHF 10'000, CHF 100'000, CHF 300'000, CHF 500'000, CHF 1 Mio. und CHF 3 Mio. und über CHF 3 Mio.?
* Wie hoch sind das durchschnittliche Vermögen, das Einkommen und die durchschnittliche jährliche Steuerleistung der jeweils vermögendsten zehn Prozent der ordentlich besteuerten natürlichen Personen im Vergleich zu den vermögendsten zehn Prozent der pauschalbesteuerten Personen? Sollten die tatsächlichen Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Pauschalbesteuerten nicht vollständig bekannt sein: Auf welcher Grundlage beurteilt die Regierung deren steuerliche Leistungsfähigkeit?
* Wie rechtfertigt die Regierung, dass einheimische Steuerpflichtige mit hohem Einkommen und Vermögen der ordentlichen Besteuerung unterliegen, während vermögende ausländische Personen von einer besonderen Besteuerungsform profitieren können? Sieht die Regierung darin keine steuerliche Privilegierung von Ausländern beziehungsweise eine mögliche Inländerdiskriminierung?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

Es erfolgen jährlich rund 33'000 Veranlagungen für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen bzw. Paare. Ende 2025 unterlagen 33 Personen/Ehepaare der Besteuerung nach dem Aufwand.

zu Frage 2:

Für das Steuerjahr 2024 wurden folgende Steuerveranlagungen für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen bzw. Paare, inkl. stellvertretende Vermögensbesteuerung nach Art. 9 Abs. 3 SteG, vorgenommen: 14’021 Veranlagungen bzw. 41.9% weisen einen Steuerbetrag von maximal 1'000 Franken auf, 13’958 bzw. 41.7% einen solchen zwischen 1'001 und 10'000 Franken, 4’486 bzw. 13.4% einen solchen zwischen 10'001 und 50'000 Franken, 572 bzw. 1.7% einen solchen zwischen 50'001 und 100'000 Franken, 338 bzw. 1.0% einen solchen zwischen 100'001 und 300'000 Franken, 51 bzw. 0.2% einen solchen zwischen 300'001 und 500’000 Franken und 45 bzw. 0.1% einen solchen über 500'001 Franken. Eine weitere Segmentierung nach Steuerbetrag - wie vom Abgeordneten gewünscht - ist aufgrund der sehr geringen Anzahl von Personen in den weiteren Segmenten nicht zulässig, da diese Rückschlüsse auf konkrete Personen ermöglichen könnte.

zu Frage 3:

Der minimale Steuerbetrag für die Besteuerung nach dem Aufwand beträgt CHF 300'000. Eine weitere Segmentierung nach Steuerbetrag ist aufgrund der sehr geringen Anzahl von Personen nicht zulässig, da diese Rückschlüsse auf konkrete Personen ermöglichen könnte.

zu Frage 4:

Eine solche Auswertung für die ordentlich besteuerten natürlichen Personen wäre sehr zeitaufwendig und kann im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht erfolgen. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand ist der Lebensaufwand massgebend, weshalb die angefragten Werte nicht verfügbar sind.

zu Frage 5:

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat bereits in die Steuergesetze aus den Jahren 1923 und 1961 Regelungen zur Besteuerung nach dem Aufwand, früher die sogenannte Rentnersteuer, aufgenommen. Die ordentlich Besteuerten werden durch die Pauschalbesteuerung nicht belastet. In über 20 Schweizer Kantonen ist die Besteuerung nach dem Aufwand ebenfalls möglich und auch verschiedene Länder der EU sehen die Möglichkeit einer von der Regelbesteuerung abweichenden Art der Besteuerung vor.